

STATUTEN

„Union Tennisclub Lentia, UTC LENTIA“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Union Tennisclub Lentia“, im Folgenden kurz „UTC Lentia“ genannt. Er hat seinen Sitz in Linz, Steinackerweg 2 und gehört der Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich an. Er erstreckt seine Tätigkeit auf Oberösterreich.

§ 2 Vereinszweck

Der UTC Lentia ist ein nicht auf Gewinn berechneter, unpolitischer Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit ausübt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Tennissportes für alle Alters- und Leistungsstufen. Abhaltung von Wettbewerben, Sportfesten, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
 - b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere der Förderung der sportlichen Betätigung, die Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung.
 - c) Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb der Sportstätte.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Beiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Bausteinaktionen
 - d) Flohmärkte
 - e) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - f) Subventionen und so. Beihilfen
 - g) Werbung jeglicher Art
 - h) Abhaltung von Kursen
 - i) Sponsorenverträge
 - j) Verträge zwecks Benützung von Sportanlagen

§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Arten der Mitglieder: Vollmitglieder, Jugendliche, Kinder, Ruhende Mitglieder, Ehrenmitglieder. Weiters werden die Mitglieder in ordentliche und außerordentliche eingeteilt.
- b) Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechtes werden.

- c) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- d) Ordentliche Mitglieder sind alle spielberechtigten Mitglieder
- e) Außerordentliche Mitglieder sind Ruhende Mitglieder, Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- f) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch Tod
- b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind beispielsweise, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung nicht Folge leistet.
- d) wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu benützen.
- b) Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr erreicht haben, können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen und sind berechtigt, jederzeit sämtliche Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- c) Ruhende Mitglieder haben keinerlei Spielberechtigung, können jedoch am Vereinsleben gegen einen angemessenen jährlichen Unterstützungsbetrag, welcher vom Vorstand zu bestimmen ist, teilnehmen. Ehrenmitglieder haben ebenfalls keine Spielberechtigung, zahlen keinen Beitrag, können aber auch am Vereinsleben teilnehmen.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden kann.
- e) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die vom Vorstand beschlossenen Beiträge zu leisten.

§ 7 Vereinsorgane

- a) Generalversammlung
- b) Leitungsorgan (Vorstand)
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 8 Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor ihrer Abhaltung.
- b) Anträge müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand eingelangt sein.
- c) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- d) Die Generalversammlung ist beschlussfähig von Beginn an, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- e) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- f) Eine a. o. Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn die Hälfte aller Vereinsmitglieder dies verlangt oder, wenn es vom Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Hiezu gehören im Besonderen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Berichtes des Kassiers und der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidung über freiwillige Auflösung
- i) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.
- j) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 10 Leitungsorgan (Vorstand)

Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.

Die Mitglieder der Vereinsleitung sind:

- a) der Obmann und sein Stellvertreter
- b) der Schriftführer / Rechnungsempfänger
- c) der Kassier
- d) der Sektionsleiter
- e) der Vereinsmanager

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. In den Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) Die planmäßige Führung des Vereines im Sinne des Vereinszweckes
 - b) Die Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Die Einberufung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - d) Die Verwaltung der Vereinsgelder
 - e) Festlegung des Sportprogramms, Bestellung und Enthebung von Mannschaftsführern sowie Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter
 - f) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes
 - g) Die Durchführung von Sportveranstaltungen
 - h) Die Aufnahme von Mitgliedern, die Bestimmung der Art der Mitgliedschaft und der Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

§ 12 Aufgaben der einzelnen Organe

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand hält mindestens 3 Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich oder telefonisch mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Die Ausfertigungen tragen die Unterschriften des Obmannes und des Kassiers bzw. des Schriftführers. In sportlichen Angelegenheiten zeichnet der sportliche Leiter mit.
- b) Der Obmann und sein Stellvertreter sorgen für eine einheitliche, nach den Vereinssatzungen und nach Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Er kann für besondere Aufgaben andere Mitglieder des Vorstandes mit dem Vorsitz beauftragen.

- c) Der Schriftführer besorgt die Führung des Schriftwechsels und alle schriftlichen Arbeiten für den Verein. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen und der Generalversammlung, die Vereinschronik und die Mitgliederliste.
- d) Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes getätigt werden. Er sorgt für die Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der Kassier ist beim Vereinskonto zeichnungsberechtigt.
- e) Dem Sektionsleiter obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verein.
- f) Der Vereinsmanager hat die Verantwortung für das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins wie Tennisanlage, Clubhaus, sonstiges Gelände des Clubs, Sport- und Arbeitsgeräte und dgl.
- g) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht sowie den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen. Sie haben außerdem über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.

§13 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben des Vorstandes und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Vorsitzenden werden durch den Vorstand bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vorstandes.

§14 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei einen Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§15 Auflösung

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband, kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- b) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass die außerordentliche Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, der Beschluss über die Auflösung oder den Übertritt als eigener Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

- c) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Übertrittes fällt das vorhandene Vermögen der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu. Dieser hat das Vermögen gemeinnützig zu verwenden.
- d) Der Punkt c) hat auch für den Fall der behördlichen Auflösung Gültigkeit.
- e) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde mitzuteilen

In den Statuten wurde nur die männliche Schreibweise verwendet, bei Entsprechung ist selbstverständlich auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehend geschlechtsneutrale Schreibweise wurde zu Gunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.